Gemeinde Krummhörn

Krummhörn, der 18.01.2022

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 2021/047
öffentlich

Federführung:	Fachbereich 3	Datum:	18.01.2022
Bearbeiter:	Stephanie Hinrichs	AZ:	
Verfasser:	Hella Peters		

Beratungsfolge	**Termin**	
Infrastruktur,- und Planungsausschuss / Sozialer Wohnungsbau	27.01.2022	
Verwaltungsausschuss	24.02.2022	
Rat	01.03.2022	

Gegenstand der Vorlage
Fortschreibung des Förderprogramms der Gemeinde Krummhörn

Beschlussvorschlag:
Der Infrastruktur- und Planungsausschuss / Sozialer Wohnungsbau empfiehlt die Fortschreibung des Förderprogramms in folgenden Punkten:

a) Benennung der Ortschaften in denen die Förderung auf gemeindeeigenen Bauplätzen gewährt werden kann.
b) Der Hauptwohnsitz ist auf dem Kaufobjekt (Grundstück) zu begründen.
c) Die Möglichkeit zur Förderung von Mietwohnraum entfällt.
d) Die Förderung erfolgt auf den reinen Grundstückspreis zum Zeitpunkt des Kaufvertrages.
e) Eine bestehende Schwangerschaft ab der 20. Schwangerschaftswoche wird als Kind angerechnet.

Sachverhalt:
zu a) Das Förderprogramm sollte auf die Ortschaften mit gemeindeeigenen Baugrundstücke festgelegt werden. Der Hinweis (ohne Pewsum und Greetsiel) ist verwirrend und suggeriert, dass auch Baugrundstücke anderer Anbieter z.B NLG gefördert werden könnten. Dies ist eindeutiger zu formulieren. Somit würde sich das Förderprogramm auf Jennelt, Rysum, Freepsum, Campen, Loquard, Uttum und Manslagt beziehen, also wirklich nur dort wo gemeindeeigene Baugrundstücke angeboten werden.
Zu b) Unter I.c ist der Hauptwohnsitz für 10 Jahre zu begründen. Dies sollte genauer beschrieben werden mit „der Hauptwohnsitz ist für 10 Jahre auf dem Vertragsobjekt zu begründen“. Die ursprüngliche Formulierung sieht rein rechtlich nur den Hauptwohnsitz in der Gemeinde Krummhörn vor, nicht auf dem geförderten Baugrundstück. Somit muss die Förderung zurückgezahlt werden, sobald der Hauptwohnsitz auf dem geförderten Grundstück aufgegeben wird.

Zu c) die Option zur Förderung von Mietwohnraum wurde nie genutzt und wäre auch von der Verwaltung sehr schwer zu kontrollieren.
Zu d) Es soll der tatsächliche Grundstückspreis zu Grunde gelegt werden.
Zu e) Eine normale Schwangerschaft dauert 40 Wochen. Ab der 20. Woche kann davon ausgegangen werden, dass das Kind geboren wird. Bis zum Abschluss des Kaufvertrages, dem Bau des Hauses und dem Einzug vergeht in der Regel so viel Zeit, dann ist das Kind schon geboren.

Kosten/Folgekosten:
Keine